

Flüchtlinge auf dem Arbeitsmarkt – zwischen Teilhabe und Ausschluss

Der Arbeitskräftebedarf veranlasst Wirtschaft und Politik, neben der Anwerbung von Fachkräften aus dem Ausland nun auch Restriktionen für Flüchtlinge im Inland zu lockern. Von einer Gleichberechtigung auf dem Arbeitsmarkt sind Asylsuchende jedoch nach wie vor weit entfernt.

Johanna Boettcher, Kai Weber

AsylbewerberInnen ist es in den ersten neun Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland verboten zu arbeiten. Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene von 2013 sieht vor, das Arbeitsverbot für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge auf drei Monate zu begrenzen. Diese Entwicklung ist erfreulich, aber nicht unumkehrbar – in der Vergangenheit sind je nach Arbeitsmarktlage unterschiedliche Zeitspannen für Arbeitsverbote verhängt worden.

Nach Ablauf des Arbeitsverbots dürfen Asylsuchende und Geduldete im Prinzip arbeiten. Allerdings müssen sie erst ein konkretes Arbeitsangebot finden und können dann dafür eine Arbeitserlaubnis beantragen. Die bekommen sie aber nur, wenn dafür keine bevorrechtigten Personen (Deutsche, MigrantInnen mit Arbeitserlaubnis) gefunden werden. Nicht selten akquirieren die Flüchtlinge so Stellen, die die Arbeitsagenturen dann an Andere vermitteln. Diese nachrangige Berücksichtigung beim Zugang zum Arbeitsmarkt ist demotivierend und entwürdigend. Sie macht den Betroffenen immer wieder deutlich: »Du bist hier nicht gewollt!« Auch hier wurden Verbesserungen erreicht: Im Juli 2013 wurde die Vorrangprüfung für alle Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis abge-

schaft und für Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren (wie schon für geduldete Flüchtlinge) auf vier Jahre begrenzt. Erfreulich ist der gleichberechtigte Zugang für Asylsuchende zu einer beruflichen Ausbildung, der ebenfalls seit Juli 2013 besteht. Eine praktische Relevanz hat dies bislang allerdings selten, da es keinen Anspruch auf Sprachförderung gibt und eine finanzielle Ausbildungsförderung (BAB und BAföG) an bestimmte Aufenthaltstitel und Aufenthaltszeiten geknüpft ist.

ARBEITSVERBOT ALS AUSLÄNDERRECHTLICHE SANKTION

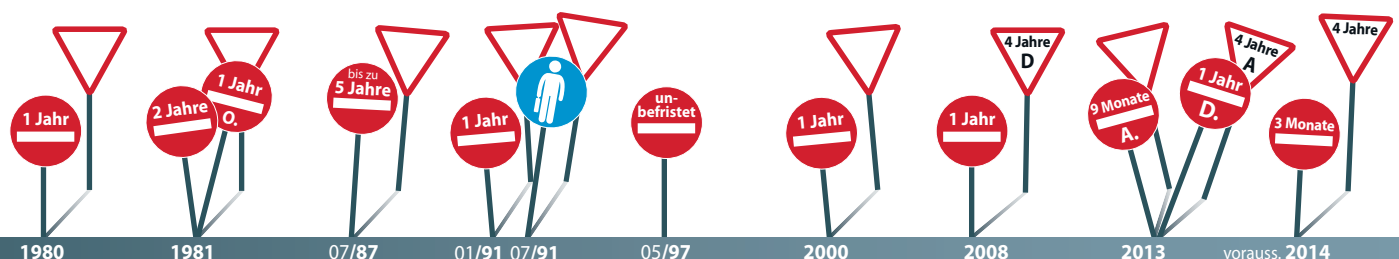
Ein Ausschlussinstrument sind die Beschäftigungsverbote, die die Ausländerbehörde gegenüber Personen mit einer Duldung erteilen kann. Dabei unterstellen die Behörden, dass deren Abschiebung aus Gründen scheitern, die sie selbst zu vertreten hätten, zum Beispiel, weil sie die für eine Abschiebung notwendigen Papiere nicht besorgen würden. Diese Behauptungen stimmen oft nicht. Und wenn Flüchtlinge an ihrer Abschiebung nicht aktiv mitwirken, haben sie häufig gute Gründe dafür: Die Statistiken über die Herkunftsländer langjährig hier lebender Geduldeter zeigen, dass sie im Wesentlichen – wie anerkannte Flüchtlinge – aus Ländern kommen, in denen Krieg und Verfolgung herrschen,

Lebensgrundlagen fehlen oder eklatante Menschenrechtsverletzungen vorkommen. Es kann kaum unterstellt werden, diese Menschen seien nur geflohen, um hier Sozialleistungen zu erschleichen und Versteckspiele mit der Ausländerbehörde zu treiben.

SPRACHFÖRDERUNG LIGHT FÜR ASYLSUCHENDE?

Isoliert durch Wohnortverpflichtungen in Flüchtlingsunterkünften, in der Bewegungsfreiheit eingeschränkt durch die Residenzpflicht und am Rande des Existenzminimums alimentiert, gibt es für Flüchtlinge wenige Möglichkeiten der Partizipation. Besonders hinderlich ist der Ausschluss von den durch den Bund geförderten Integrations Sprachkursen. Asylsuchende und Geduldete können zwar im Rahmen freier Restplätze zum Kurs zugelassen werden, müssen jedoch die Kosten (ca. 2.000 Euro) eigenständig tragen. Laut Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU ist zwar eine Sprachförderung von Asylsuchenden grundsätzlich geplant, aber offenkundig nicht auf dem Niveau der Integrationskurse für andere MigrantInnen (mind. 660 Stunden), sondern nur in der »Light-Version« des bayerischen Modellprojekts (300 Stunden, keine systematische Sprachförderung, keine Alphabetisierung).

Bislang hatten Asylsuchende und Geduldete immerhin die Möglichkeit, sich als TeilnehmerInnen der Bleiberechtsnetzwerke für ESF-BAMF-Sprachkurse anzumelden. Überraschend hat das BAMF



Arbeitsverbot
 Vorrangprüfung
 kein Arbeitsverbot
 O.=Ostblockflüchtlinge
 D.=Geduldete
 A.=Asylsuchende



zum 31.03.2014 jedoch die weitere Bewilligung solcher Sprachkurse abgelehnt. Der bereits vorliegenden Neuausschreibung zufolge sind die Kurse ab 2015 nur noch für SGB II-BezieherInnen und als Fortsetzung von Integrationskursen vorgesehen.

STIGMATISIERT DURCH DEN AUFENTHALTSTITEL

Flüchtlinge mit einer Duldung begegnen erheblichen Vorbehalten der Betriebe und Unternehmen: Diese können häufig die Duldung als ausländerrechtliche Bescheinigung nicht einordnen. Zudem wird eine Duldung regelmäßig nur für eine kurze Frist – für drei bis sechs Monate – erteilt. ArbeitgeberInnen gehen häufig davon aus, dass nach Ablauf der kurzen Geltungsfrist der Aufenthalt und damit das Arbeitsverhältnis beendet sein wird, und scheuen das Risiko und den behördlichen Aufwand. Tatsächlich lebt ein Großteil der »Geduldeten« viele Jahre im Land.

UNTERSTÜTZUNG BEI DER ARBEITSMARKTINTEGRATION

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass Flüchtlinge ohne sicheren Aufenthaltstitel bei der Integration in den Arbeitsmarkt besondere Unterstützung benötigen. Zu diesem Zweck wurde 2008 das so genannte »Bleiberechtsprogramm« eingeführt. Mit EU- und Bundesmitteln werden in diesem Rahmen Netzwerke zur arbeitsmarktlichen Integration von Asylsuchenden, Geduldeten und Bleibeberechtigten gefördert.

In der Vergangenheit waren Flüchtlinge unabhängig von ihrer Qualifikation größtenteils auf »HelferInnen-Jobs« angewiesen. Mit Inkrafttreten des »Anerkennungsgesetzes« haben sie größere Chancen, ihre Qualifikationen auch einzusetzen zu können. Sie haben nun wie an-

dere MigrantInnen Anspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung ihrer im Ausland erworbenen Berufsabschlüsse und können sich für Unterstützung an das jeweilige Netzwerk »Integration durch Qualifizierung« (IQ) in ihrem Bundesland wenden.

ARBEITSMARKTFÖRDERUNG NUR FÜR QUALIFIZIERTE?

Im Oktober 2013 sorgte der Vorschlag des Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Manfred Schmidt, für Furore, gut ausgebildeten Flüchtlingen die Aufnahme in Deutschland zu erleichtern und ihnen Asylverfahren zu ersparen. Aus diesen Überlegungen entstand im Februar 2014 das gemeinsame Modellprojekt von BAMF und Bundesagentur für Arbeit »Jeder Mensch hat Potenzial – Arbeitsmarktintegration von AsylbewerberInnen«. Gegenläufig zum vielversprechenden Titel sollen bei der Asylverfahrensstellung gezielt solche Asylsuchende identifiziert werden, die erstens voraussichtlich länger in Deutschland bleiben werden (die aus Herkunftsländern mit hohen Schutzquoten stammen) und zweitens in Deutschland potenziell verwertbare Qualifikationen mitbringen. An sechs Standorten (Augsburg, Bremen, Dresden, Freiburg, Hamburg, Köln) sollen sie dann bei der Arbeitsagentur gesondert beraten werden. Hier verbinden sich Aspekte der Migrationskontrolle mit dem an Bedeutung gewinnenden Ziel, das Humankapi-

tal aller bereits qualifizierten Personen in Deutschland optimal auszunutzen.

RECHT AUF BILDUNG UND ARBEIT

Nach wie vor ist die bundesdeutsche Politik weit davon entfernt, Ordnungspolitik und Arbeitsmarktpolitik zu trennen. Statt allen Flüchtlingen unabhängig von ihrem Status die Möglichkeit einzuräumen, die deutsche Sprache zu lernen, gefragte Qualifikationen zu entwickeln und ihre Potenziale zu nutzen, werden Flüchtlinge weiterhin durch arbeitsmarktpolitische Beschränkungen diskriminiert. Diese Politik ist inkonsistent, da der Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften das System der Ausgrenzung von Flüchtlingen auf dem Arbeitsmarkt mittlerweile an vielen Stellen durchlöchert hat. Sie ist auch kontraproduktiv, weil eine Rückkehr und Existenzgründung im Herkunftsland vor allem solchen Flüchtlingen gelingt, die ihre Potenziale entwickeln und hier etwas lernen konnten.

Jeder Flüchtling hat ein Anrecht auf Bildung und Arbeit! Dieses Recht ist nicht migrationspolitischen Erwägungen unterzuordnen, es ist nicht abhängig von der Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und auch unabhängig davon, ob ein Flüchtling bei uns bleibt oder eines Tages in sein Herkunftsland zurückkehrt. ♦